

Qualifizierender Nachweis

Herr Dieter Caspari geb. 21.02.1965

hat vom 20.02.2018 - 21.02.2018 am Lehrgang zum

**Erwerb der Sachkunde nach Nr. 2.7 der TRGS 519 für Abbruch-,
Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten, Ausgabe Januar 2014,
Anlage 4C**

teilgenommen.

Die theoretische Prüfung zum Nachweis der Sachkunde gemäß TRGS 519, Anlage 4C, Punkt 8, wurde mit Erfolg abgelegt.

Der Lehrgang zum Erwerb der Sachkunde für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten an Asbestzementprodukten, für Tätigkeiten mit geringer Exposition und für Arbeiten geringen Umfangs ist vom Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes mit Bescheid vom 01. Februar 2018, C3 7230-0210#0001 Cr, als Lehrgang zum Erwerb der Sachkunde nach Anhang I Nr. 2 Punkt 2.4.2. Abs. 3 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) staatlich anerkannt.

Sachkundenachweise gelten für den Zeitraum von sechs Jahren. Sachkundenachweise, die vor dem 01. Juli 2010 erworben wurden, behalten bis zum 30. Juni 2016 ihre Gültigkeit. Danach muss der Sachkundenachweis erneut erbracht werden. Wird während der Geltungsdauer des Sachkundenachweises ein behördlich anerkannter Fortbildungslehrgang besucht, verlängert sich die Geltungsdauer um sechs Jahre, gerechnet ab dem Datum des Nachweises über den Abschluss des Fortbildungslehrgangs.

Datum der Schulung: 20.02.-21.02.2018 gültig bis: 21.02.2024

Saarbrücken, den 21.02.2018

Dipl.-Ing. Markus Pirron
Geschäftsführer
AGV Bau Saar gGmbH



1. Eigenschaften und Gesundheitsgefahren

- Eigenschaften und Gesundheitsgefahren
- Das Mineral Asbest
- Gesundheitsgefahren, Berufskrankheiten durch Asbest
- 3.8 ArbMedVV
- 5.1 Arbeitsmedizinische Vorsorge
- 5.1 Erste Hilfe

2. Verwendung von Asbest

- Asbestprodukte und ihre Verwendung
- Erkennen von Asbestzementprodukten; Abgrenzen zu schwach gebundenen Asbestprodukten

3. Vorschriften und Regelungen für Tätigkeiten mit Asbest und Asbestzement

- REACH-Verordnung, Chemikaliensanktionsverordnung
- Chemikaliengesetz, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Landes-Bauordnung, Wasserhaushaltsgesetz, Abfallgesetz, Gefahrstoffrecht (Überblick, Zuordnung zueinander)
- Gefahrstoffverordnung und dazugehörige TRGS, insbesondere TRGS 519
- Betriebssicherheitsverordnung
- Baustellenverordnung
- Persönliche Schutzausrüstung- BV
- ArbStättV und dazugehörige ASR §§9, 130 - Ordnungswidrigkeitengesetz, § 14 Strafgesetzbuch
- BG-Vorschriften BGV A1DGUV V 38
DGUV Regeln 100-101, 112-189, 112-190, 100-500
DGUV Informationen 201-012, 201-013

4. Personelle Anforderungen

- Verantwortliche Person
- Aufsichtführender
- Koordinator nach Nummer 6 TRGS 519
- Fachpersonal; Aus- und Weiterbildung betriebliche Arbeitssicherheitsorganisation

5. Sicherheitstechnische Maßnahmen

5.1 Vorbereitende Maßnahmen

- Gefährdungsbeurteilung Arbeitsplan, Betriebsanweisungen, Unterweisung, PSA

5.2 Baustelleneinrichtung

- Absperren der Baustelle
- Sozial- und Sanitärräume
- Absturzsicherungen
- Unterdruckhaltung
- Anforderungen an Gerüste
- Abschottung
- Einkammerschleusen

5.3 Arbeitsgeräte

- Bearbeitungsgeräte für Asbestzementprodukte
- Hebezeuge
- Sauggeräte (Entstauber u. Industriestaubsauger)

5.4 Abbrucharbeiten

- Bindung von Fasern a. d. Oberfläche,
- Zerstörungsfreier Ausbau
- Sammeln auf der Baustelle

5.5 Instandhaltungsarbeiten

5.6 Besondere Maßnahmen bei Asbestzement in Räume

5.7 Abschließende Arbeiten

- Prüfen der Unterkonstruktion
- Reinigung
- Freimessung

3.14 Regelungen zu Transport und Entsorgung asbesthaltiger Abfälle

6. Tätigkeiten mit asbesthaltigen Abfällen

- Abfallbehandlung
- Bereitstellung zum Transport (Verpacken)
- Ablagerung/Deponierung
- Andere Verfahren der Abfallbeseitigung

7. Zusammenfassung/Abschlussdiskussion

8. Prüfung

- Schriftliche Prüfung
- Auswertung
- Mündliche Prüfung (falls erforderlich)

Der Lehrgangsteilnehmer hat die vorgeschriebene Prüfung erfolgreich bestanden.

Der Lehrgang zum Erwerb der Sachkunde für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten an Asbestzementprodukten, für Tätigkeiten mit geringer Exposition und für Arbeiten geringen Umfangs ist vom Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes mit Bescheid vom **01. Februar 2018**, C3 7230-0210#0001 Cr, als Lehrgang zum Erwerb der Sachkunde nach Anhang I Nr. 2 Punkt 2.4.2. Abs. 3 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643,1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 2.7 der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS 519) für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten Ausgabe Januar 2014, (GMBI 2014 S. 164-201 v. 20.3.2014 (Nr. 8/9)), Anlage 4 staatlich anerkannt.

Der Prüfungsausschuss

Vorsitzender
Dipl.-Ing. (FH)
Manuel Blass
Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
des Saarlandes



Beisitzer
Dipl.-Ing. (FH)
Claus Wückert
Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

Vertreter des Lehrgangsträgers
Dipl.-Ing.
Markus Pirron
Ausbildungszentrum
AGV Bau Saar gGmbH